

(Die bürgerlichen Militär-Kassen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Dieses Monats im Betreff der Bürgermilitär-Kassen s.a. allergnädigst beschlossen und befehlen hiermit wie folgt:

1. Die Zuschüsse zu diesen Bürgermilitär-Kassen bestehen:
 - a. aus dem Erlös der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräten.
 - b. aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienstbaren Bürgern;
 - c. den Geldstrafen, wenn ein Bürger seinen Dienst versäumte oder sich sonst ein Versehen zu Schulden kommen ließ, und endlich
 - d. aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürgermilitär-Kasse zu bezahlen ist, und die von jeder Lohnwache mit sechs Kreuzern entrichtet wird.
2. Es soll bei jedem Bürgermilitär einer Stadt, eines Marktes oder eines Fleckens nur eine Bürgermilitär-Kasse bestehen, indem alle Korps nur Teile des ganzen Bürgermilitärs sind, und also in selbe von jedem Korps die Zuschüsse fließen müssen.
3. Die Rechnung führt, wo ein Regiment oder Bataillon besteht ein Quartiermeister mit dem Rang und Gang eines bürgerlichen Infanterie-Kapitains, dessen Uniform er trägt. Hierzu ist ein rechtlicher, vermögender und der Sache kundiger Bürger zu wählen. Solch ein Quartiermeister besteht auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, dass eine Schützenkompanie und zwei Füsilierkompanien errichtet werden. Wo aber nur eine oder zwei Füsilierkompanien sind, ist
4. statt des Quartiermeisters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzustellen.
5. Wo ein Regiment oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt besteht und bei demselben eine Kavallerie, eine Schützenkompanie und eine Artilleriekompanie sich befindet, ist die Bürgermilitär-Kasse unter einer vierfachen Sperre, nämlich
 - a. der des Obersten, Oberstleutnants oder des Majors, je nachdem einer derselben Kommandant des Regiments oder Bataillons ist;
 - b. des Majors der Kavallerie-Division oder bei Nichtstatthabung derselben des Rittmeisters der Eskadron;
 - c. des Hauptmanns der Artilleriekompanie und
 - d. des Quartiermeisters.
6. Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützenkompanie sich befindet, hat der Hauptmann derselben den dritten Schlüssel zur Kasse, und wo endlich nur ein Bataillon allein besteht, so haben der älteste Kapitain und der älteste Oberleutnant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüssel.
7. Wo zwei Kompanien Füsiliere und eine Schützenkompanie bestehen, liegt die Kasse unter einer dreifachen Sperre:
 - a. der des Stadtkommissärs oder in dessen Ermangelung der des Landrichters,
 - b. des ältesten Hauptmanns und
 - c. der des Quartiermeisters.

Das Nämliche gilt auch in den Städten und Märkten, wo nur eine oder höchstens zwei Füsilierkompanien sich formieren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier.

8. Wenn Geld in die Kasse gelegt oder aus selber genommen wird, müssen sich alle Mitglieder, welche Schlüssel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel sich ergibt, so haften alle für einen und einer für alle.
9. In jeder Kasse müssen auch die Scheine verwahrt werden, und anbei die Münzliste sich befinden.
10. Damit dieses Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Korps alles vergeude, während für das andere gar nicht oder doch nicht gehörig gesorgt wird, soll eine eigen Ökonomie-Kommission niedergesetzt sein, welche in größeren Städten
 - a. aus dem Kommandanten des Regiments oder Bataillons als Vorstand, wenn derselbe ein Magistratsmitglied ist, sonst aber aus dem Bürgermeister,
 - b. aus dem Chef der Kavallerie,
 - c. dem des Schützenkorps,
 - d. dem der Artilleriekompanie und
 - e. dem Quartiermeister zu bestehen hat.

Als Aktuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilligt ist.

11. Diese Individuen ziehen alles in Überlegung und nehmen daher Beschlüsse motiviert zu Protokoll.
12. Gegenstände von Wichtigkeit oder, worüber sie sich nicht vereinigen können, zeigen sie dem königlichen Stadtmagistrat an, der nach Umständen an das betreffende königliche General-Landes-Kommissariat berichtet, und von demselben weitere Entschließungen erwartet.
13. Diese Ökonomie-Kommission hat auch die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk u.s.w.; wenn auch gleich selbe der Bürgersoldat bei sich zu Hause haben sollte.
14. Zur Erleichterung und besserer Besorgung dieses Geschäfts soll ein Zeugwart angestellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermögender und der Sache kundiger Bürger sein muss und der den Rang als Oberleutnant beim Bürgermilitär hat.
15. Hat eine Stadt eine Artilleriekompanie so trägt er derselben Uniform sonst aber die der Infanterie.
16. Diese Ökonomiekommission legt auch die Rechnung ab und sendet sie von allen Mitgliedern unterschrieben mit jedem halben Jahre zur Adjustierung an das betreffende königliche General-Landes-Kommissariat ein.
17. Wenigst alle drei Monate hält sie eine Sitzung, wozu sie nach Umständen, im Falle sie es notwendig finden sollte auch den ältesten Oberoffizier von der Infanterie, der Kavallerie, den Schützen und der Artillerie beiziehen kann.
18. In den Städten, wo nur ein Bataillon besteht oder sich hierbei eine Eskadron Kavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Füsilierkompanien allein sich bilden, sind die Mitglieder der Ökonomie-Kommission jene, welche die Schlüssel zur Kasse nach bereits oben angeführter Norm besitzen.
19. Verboten ist es aber auf alle Fälle bei Strafe des Doppelsatzes, dass Geld aus der Bürgermilitär-Kasse anders als zum Besten des Bürgermilitärs zweckmäßig verwendet werde und eben daher dürfen aus derselben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmause, Frei-Schießen u.s.w. statt haben.

Notwendige Ausgaben gehen immer den nützlichsten, diese aber denen des Luxus und der Ostentation vor.

Aber eben deswegen darf auch Vorliebe zu diesem oder jenem Korps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20. Wenn indessen das bürgerliche Offiziers-Korps eine oder der anderen Gattung des Bürgermilitärs oder auch bemittelte Individuen desselben freiwillig zusammenlegen, um ihre Korps oder ihre Kompanie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch reglementmäßig auszuzeichnen, um z.B. die Instrumente für die Hautboisten u.s.w. beizuschaffen, so mag diese Spezial-Kasse eines jeden Korps für sich bestehen, ohne dass hiervon dem königlichen Stadtmagistrat oder bürgerlichen Militär-Ökonomie-Kommission eine Einsicht oder Leitung zusteht.

Hierbei kommt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offiziers-Korps seine zu diesem Behufe zusammengelegte Gelder anvertrauen und welche Verwendung es selben geben will.

München, den 29. August 1807

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Spp. 1582-1588.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Bürgermilitär-Kassen betreffend (29.08.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-08-29_Die_buergerlichen_Militaerkassen_betreffend.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de